



Statuten des Vereins „Basler Fasnachts-Welt“

Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen „Basler Fasnachts-Welt“ besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Basel.

Zweck

Art. 2

Der Verein bezweckt die Förderung und die Tradierung der Basler Fasnacht als einem der bedeutendsten Kulturgüter der Stadt Basel.

Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Die Aufnahme erfolgt abschliessend durch den Vorstand. Der Austritt erfolgt auf Ende eines Kalenderjahres auf eigenen Wunsch oder durch abschliessenden Beschluss der Versammlung der Mitglieder.

Mittel

Art. 4

Der Mitgliederbeitrag wird von der Versammlung der Mitglieder festgelegt. Freiwillige Zuwendungen sind möglich.

Organisation

Art. 5

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Versammlung der Mitglieder wird jährlich, jeweils im ersten Halbjahr, vom Vorstand mit schriftlichem Versand spätestens 14 Tage zuvor einberufen zur Wahl eines mindestens dreiköpfigen Vorstands, einer Revisionsstelle sowie zur Abnahme des Tätigkeitsberichtes und der revidierten Rechnung. Der Vorstand konstituiert sich selbst und tut, was ihm die Versammlung der Mitglieder aufträgt.

Statutenänderungen

Art. 6

Eine Statutenänderung kann von der Versammlung der Mitglieder mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen werden. Enthaltungen sind unbeachtlich.

Auflösung

Art. 7

Die Versammlung der Mitglieder kann die Auflösung des Vereins mit einer 2/3-Mehrheit beschliessen. In diesem Fall muss sie auch mit 2/3-Mehrheit die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens festlegen.

Die Mitgliederversammlung hat diese Statuten am 8. März 2016 angenommen. Sie ersetzen diejenigen vom 24. April 2007, in der Fassung vom 25. März 2015.